Anlage 1.2

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland" Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 30.01.2019 bis 01.03.2019

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
1	Region Hannover Schreiben vom 27.02.2019	1.1	Zu dem Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland" mit ÖBV der Stadt Neustadt, Stadtteil Neustadt, konnte eine Prüfung der Planunterlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Es wird insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) BauGB beantragt. (Fristverlängerung aus Sicht des Naturschutzes bis voraussichtlich zum 06.03.) Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht.	A 1.1	Die Fristverlängerung wurde gewährt (Stellungnahme s. Schreiben vom 06.03.2019, Pkte. 1.10 ff).
			•	B 1.1	
		bilden das Landes-Raumordnungsprogramm N dersachsen (LROP) sowie das Regionale Raum ordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). 1.3 Wohnbauinitiative der Region Hannover Vor dem Hintergrund des Mangels an Wohnung in der Region Hannover wird die vorgelegte Planung begrüßt. Um den Bedarf an Wohneinheite	Regionalplanung:	A 1.2	
				B 1.2	
			Vor dem Hintergrund des Mangels an Wohnungen in der Region Hannover wird die vorgelegte Planung begrüßt. Um den Bedarf an Wohneinheiten	A 1.3	Zur Kenntnis genommen.
		zu decken, sollten die Wohnbauflächenpotenziale in der Region Hannover in einer gewissen Dichte bebaut werden, auch um die Flächeninanspruchnahme möglichst zu reduzieren. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans und die Inhalte des städtebaulichen Rahmenplans deuten auf die Realisierung von Wohnungen in einer angemessenen Dichte hin.			

infraplan GmbH

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	_		_	B 1.3	
		1.4	Belange der Landwirtschaft	A 1.4	
			Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02).		
			Der westliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. So sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen. Eine entsprechende Abwägung ist hinsichtlich des Flächenumfangs ("nur geringe Fläche,keine erheblichen Auswirkungen") erfolgt und in der Begründung zum Planvorentwurf (s. Seite 6) dokumentiert. Es wird empfohlen, diese auch fachlich zu hinterlegen.		Der Anregung wird gefolgt und Kap. 3.1.3 "Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung" wie folgt ergänzt: "Zudem wird die Fläche, die in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt, trotz hoher natürlicher Ertragsfähigkeit nicht ackerbaulich bewirtschaftet, sondern überwiegend als Dauergrünland genutzt. Unter Zugrundelegung der aktuellen Nutzung besteht trotz hoher Ertragsfähigkeit kein besonderer Bedarf an dieser Fläche für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung."
			za minoriogon.	B 1.4	Ergänzung Begründung.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 2 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	_				
		1.5	Brandschutz:	A 1.5	
			Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.		Der Hinweis ist in der Begründung unter Kap. 8.1.1 "Löschwasserversorgung" bereits enthalten.
				B 1.5	Keine Änderung der Planung.
		1.6	Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht ent- spricht, sind zusätzlich noch unabhängige Lösch- wasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohr- brunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestel- len anzulegen.	A 1.6	Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein neu zu errichtendes, größeres Wohngebiet (1. Bauab- schnitt). Im Rahmen des Neubaus der Straßen/Infrastruktur wird die erforderliche Löschwasserversorgung si- chergestellt.
				B 1.6	Keine Änderung der Planung.
		1.7	Bodenschutz:	A 1.7	
			Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Anregungen und Bedenken. (Anlage Karte)		Zur Kenntnis genommen.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

3

infraplan GmbH 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr. Abse	nder	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag	(A)
					Beschlussvorschlag	(B)



B 1.7

Planstand: 22.01.2019

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	-	1.8	Immissionsschutz:	A 1.8	
			Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wird / wurde keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.		Zur Kenntnis genommen.
				B 1.8	
		1.9	Hinweis: Es wird darum gebeten, im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen zu beachten, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)). Weitere Detailinformationen sind im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/oeffentliches_planungs_bau-	A 1.9	Das aktuelle BauGB wurde bereits beachtet.
			recht/ zu finden.	B 1.9	Keine Änderung der Planung.
	Schreiben vom 06.03.2019	1.10	Grünfläche G2: Regenrückhaltebecken	A 1.10	Neme Anderding der Flanding.
			Die in der Abwägung zu dem Regenrückhaltebecken aufgeführten Punkte wurden in der textlichen Festsetzung nicht wie geschrieben aufgenommen, sodass nicht ersichtlich wird, wie weit eine naturnahe, unversiegelte Gestaltung erfolgen soll/kann und aussehen soll und wie das Regenrückhaltebecken unterhalten werden soll. Es wird darum		Die textliche Festsetzung 4.2 "Grünfläche G 2 Regenrückhaltebecken" wurde gem. der Abwägung so konkretisiert, dass eine naturnahe Ausführung des RRB gesichert ist. Die in der Abwägung aufgeführten Punkte wurden aufgenommen. Ergänzend werden nun auch die in der Abwägung erwähnten Auskünfte des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN) als Hinweis in

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 5 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr. Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		gebeten, die textliche Festsetzung diesbezüglich zu ergänzen.	B 1.10	Kap. 10.3 "Regenrückhaltebecken" der Begründung aufgenommen: "Das Regenrückhaltebecken ist aus Erdboden auszubilden (nicht aus Beton). Das Regenrückhaltebecken ist max. alle 5 Jahre zu entschlammen. Entstehender Schilfbestand ist zu dulden und alle 1-2 Jahre unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Vorgaben des BNatSchG zu schneiden. Die Uferbereiche sind extensiv zu pflegen und dürfen maximal 2 Mal im Jahr gemäht werden. Die Ausführungshinweise werden in einer stadtinternen Selbstverpflichtungserklärung festgehalten." Ergänzung Begründung.
	1.11	Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Das in der Begründung unter Punkt 5.2 beschriebene Flurstück 147/4 existiert nicht. Ist das Flurstück 147/5 gemeint? Dies bitte korrigieren, auch auf der Karte im Bebauungsplanentwurf.	A 1.11	Das Flurstück 147/4 existiert tatsächlich nicht mehr. Es wurde laut Auskunft der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 12.03.2019 (Herr Moritz) im September 2018 geteilt und es entstanden daraus die beiden neuen Flurstücke 147/5 und 147/6. Gemäß Katasterauszug der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 21.09.2018 erfolgen die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 147/5, 147/6 und 148/2 der Flur 3 der Gemarkung Wulfelade. Die Flurstücksnummern werden in der textlichen Festsetzung Nr. 10 "Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz" und im Umweltbericht in Kap. 5.2 korrigiert. Durch die Korrektur der Flurstücknummern der externen Ausgleichsfläche sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Lage und Abgrenzung der Fläche war durch eine Kartendarstellung (Luftbild mit Flächenabgrenzung) deutlich definiert. Eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 6 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Planstand: 22.01.2019

Nr. Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	1.12	 Bei den Bewirtschaftungsvorgaben sind folgende Punkte zu ändern bzw. zu ergänzen: 1. Änderung der zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkung unter Spiegelstrich sieben von dem 15.06. auf den 30.06. eines Jahres. Dabei handelt es sich um die zeitlichen Mahd Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans für das Evenser Moor. So ist eine einheitliche Bewirtschaftung möglich. 	A 1.12	Der Anregung wird gefolgt und die textliche Fest- setzung Nr. 10 "Maßnahmen zum Ausgleich/Er- satz" dahingehend angepasst, dass die Mahd im Flachland erst ab dem 30.06. eines Jahres erfolgt. Als Termin ist auch im Kompensationsvertrag be- reits der 01.07. als frühestmöglicher Mahdtermin festgelegt. Durch die Anpassung der zeitlichen Vorgabe zur Bewirtschaftung der externen Ausgleichsfläche sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Ergänzung entspricht den Vorschlägen der Be- hörde und ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Weitere Behörden/Träger öffentlicher Belange o- der Bürger/-innen sind hiervon nicht betroffen. Eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich. Anpassung textliche Festsetzung.
	1.13	Hinzufügen des folgenden Punkts: Keine Bodenbearbeitung zwischen dem 01.03. und dem 30.06. (zum Schutz der Wiesenvögel).	A 1.13	Der Anregung wird gefolgt und die textliche Fest- setzung Nr. 10 "Maßnahmen zum Ausgleich/Er- satz" dahingehend ergänzt, dass keine Bodenbe- arbeitung zwischen dem 01.03. und dem 30.06. er- folgt. Bei der Ergänzung handelt es sich nur um eine Präzisierung der textlichen Festsetzung zur exter- nen Ausgleichsfläche. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Ergänzung entspricht den Vorschlägen der Behörde und ist mit dem Vor- habenträger abgestimmt. Weitere Behörden/Träger öffentlicher Belange o- der Bürger/-innen sind hiervon nicht betroffen. Eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich. Anpassung textliche Festsetzung.

infraplan GmbH 7 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr. Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	1.14	Unter diesem Punkt wird für eine bessere Nach- vollziehbarkeit noch um die rechnerische Auf- schlüsselung der Bilanzierung für die Kompensati- onsfläche gebeten: Gegenüberstellung der Wertigkeit des Ackers und des zu entwickelnden Grünlands.	A 1.14	Der Anregung wird nachgekommen und eine ent- sprechende Aufschlüsselung der Bilanzierung für die Kompensationsfläche in Kap. 5.2 "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des Umweltberichtes er- gänzt.
			B 1.14	Ergänzung Umweltbericht.
	1.15	Es wird um Überarbeitung der o.g. Punkte und anschließende Übersendung der korrigierten Unterlagen zur abschließenden Prüfung gebeten.	A 1.15	Die Region Hannover erhält nach Überarbeitung die korrigierten Unterlagen zur Prüfung.
		gon zan daconmoioch don i hailang godotein	B 1.15	Keine Änderung der Planung.
	1.16	Hinweis: Es wird darum gebeten, im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen zu beachten, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)). Weitere Detailinformationen sind im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/oeffentliches_planungs_baurecht/ zu finden.	A 1.16	Die aktuellen Änderungen des BauGB wurden bereits beachtet.
			B 1.16	Keine Änderung der Planung.
12 LGLN RD Hannover, Kan mittelbeseitigungsdienst			A 12.1	Für das Plangebiet erfolgte bereits 2016 eine Luft- bildauswertung. Als Ergebnis wurde festgestellt,

Planstand: 22.01.2019

infraplan GmbH 8 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 30.01.2019 bis 01.03.2019

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
--

Schreiben vom 19.02.2019

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

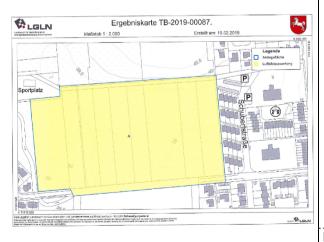
<u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

<u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

<u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.



dass kein Kampfmittelverdacht vorliegt. Es bestanden keine Bedenken gegen die Planung. Somit besteht kein Bedarf für eine erneute Luftbildauswertung.

Planstand: 22.01.2019

Stand: 04.04.2019 | ST, KV

B 12.1 Keine Änderung der Planung.

infraplan GmbH 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	_	12.2	Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	A 12.2	Zur Kenntnis genommen.
				B 12.2	
		12.3	Es wird darum gebeten, nach Übernahme der Stellungnahme zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zuzusenden.	A 12.3 B 12.3	Zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens ist nicht vorgesehen.
		1		1	
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 30.01.2019	14.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	A 14.1	Zur Kenntnis genommen.
			Elliwands.	B 14.1	
		14.2	Der Standort der Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bis zu einer im Plan angegebenen max. Bauhöhe von 14,50 m über Grund zugestimmt.	A 14.2	Der Bauschutzbereich ist bereits als nachrichtliche Übernahme Nr. 1 "Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf" auf dem Plan enthalten. Mit der Planung wird eine max. Firsthöhe von 14,5 m festgesetzt. Dem Hinweis wird somit bereits entsprochen.
				B 14.2	Keine Änderung der Planung.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 10 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	-	14.3	Sollte es bei Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.	A 14.3	Der Hinweis zum Einsatz von Kränen ist bereits als nachrichtliche Übernahme Nr. 1 "Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf" auf dem Plan enthalten.
			3	B 14.3	Keine Änderung der Planung.
		14.4	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Es wird darum gebeten, künftige Eigentümer darauf hinzuweisen.	A 14.4	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Kap. 10 "Hinweise"). Eine Information der zukünftigen Eigentümer ist somit gegeben.
			raur mitzuweisen.	B 14.4	Keine Änderung der Planung.
		14.5	Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	A 14.5	Zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der zulässigen Bauhöhe ist nicht geplant.
				B 14.5	
18	Herr Werner Magers, Natur- schutzbeauftragter östlich der Leine Schreiben vom 28.02.2019	18.1	Das beabsichtigte Regenrückhaltebecken muss so naturnah wie möglich gestaltet wer- den. Der nahegelegene Moorentwässerungs- graben sollte mit dem Becken verbunden sein.	A 18.1	Das Regenrückhaltebecken wird unter Berücksichtigung der Betriebs- und Bewirtschaftungserfordernisse so naturnah wie möglich gestaltet (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2 "Grünfläche G 2 "Regenrückhaltebecken"). Es ist geplant, dass das im Regenrückhaltebecken zurückgehaltene Oberflächenwasser über die Parzelle 20/61 in den Hauptvorfluter "Totes Moor" geleitet wird. Der Anregung wird daher bereits gefolgt. Der Aspekt der Grabenanbindung wird in

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 11 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
				B 18.1	Kap. 6.7.2 "Grünfläche G 2 'Regenrückhaltebe- cken" ergänzt. Ergänzung Umweltbericht.
		18.2	Die Mähwiese (G1) ist nicht als Hubschrauberlandeplatz geeignet, sie sollte u. a. als Ersatzfläche für entgangenes Nahrungsbiotop der unterschiedlichen Tiere ausgewiesen werden.	A 18.2	Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sowie der festgesetzten Pflegemaßnahmen ist die Fläche sehr wohl als Landeplatz geeignet. Bei dem Landeplatz handelt es sich jedoch um eine Fläche, die nur im Rettungsfall durch einen Hubschrauber genutzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass dies nur in seltenen Fällen erfolgt. In der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 "Grünfläche G 1 "Mähwiese" ist bereits definiert, dass eine Befahrung der Fläche nur im Notfall für Rettungsfahrzeuge zulässig ist. Um deutlich klarzustellen, dass es sich nicht um einen Hubschrauberlandeplatz im herkömmlichen Sinne handelt, wird die Formulierung wie folgt ergänzt: "Ausnahmsweise ist in Notfällen die Landung eines Rettungshubschraubers zulässig". Für diese klarstellende Ergänzung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, ist keine erneute Auslegung erforderlich. Des Weiteren ist die Grünfläche G 1 als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. In Verbindung mit den Pflegemaßnahmen stellt sie zukünftig ein Nahrungsbiotop dar. Eine entsprechende Festsetzung ist daher nicht erforderlich. Klarstellende Ergänzung der textlichen Festsetzung.
		18.3	 (G3+G4) Der Weg "An der Torfbahn" (ehemalige Torfbahntrasse) ist in seiner bewachsenen Struktur unersetzlich und muss daher 	A 18.3	In den textlichen Festsetzungen Nr. 4.3 und 4.4 werden umfangreiche Pflege- und Erhaltungsfestsetzungen getroffen bezüglich der vorhandenen

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 12 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr. Absender	Pkt.	Stellungnahme		Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			halten bleiben. Dieser Weg eitigen Bewuchs ist als Nah- nswichtig.		Grünstrukturen. Der Weg bleibt somit mit seinem beidseitigen Bewuchs grundsätzlich erhalten.
				B 18.3	Keine Änderung der Planung.
	18.4	Vögel (Schwalbe	ugebiet sollten Nisthilfen für n etc.) und Überwinterungs- mäuse angebracht werden.	A 18.4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Vorgabe in Form textlicher Festsetzungen wird nicht für erforderlich erachtet. Bei den im Gutachten "Biotoptypenkartierung und faunistische Grund lagenuntersuchung" genannten, erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz wurde der Erhalt der Grünstrukturen als Leitstruktur für Fledermäuse gefordert. Dies wurde umgesetzt. Eine Ergänzung von Nisthilfen für Schwalben oder Fledermaushöhlen wurde dort gutachterlich nicht gefordert.
				B 18.4	Keine Änderung der Planung.
	18.5	ter, naturverträgli	d Fußgänger sollte ein fes- cher Bodenbelag (Schotter) nrig nutzbar machen.	A 18.5	Der Vorschlag wird bei weiteren Planungen berücksichtigt. Eine Festsetzung hierzu wird nicht für erforderlich erachtet.
				B 18.5	Keine Änderung der Planung.
	18.6	Die Wegebeleuch tenverträglich sei	ntung muss ganzjährig insek- n.	A 18.6	Eine entsprechende Vorgabe ist in der textlichen Festsetzung Nr. 4.3 "Grünfläche G 3 "Grünverbindung und Kinderspielplatz" sowie Nr. 4.4 "Grünfläche G 3 "Grünverbindung" bereits enthalten.
				B 18.6	Keine Änderung der Planung.
	18.7		en auf privaten und öffentli- en sollten evtl. mit dem	A 18.7	Der Anregung wird nicht gefolgt. Pflanzmaßnahmen haben entsprechend den Vorgaben des

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 13 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	-		NABU Neustadt e. V. bzw. mit Naturschutzbe- auftragten abgesprochen werden.	B 18.7	Bebauungsplanes zu erfolgen. Weitere Abstim- mungen werden für nicht erforderlich gehalten. Keine Änderung der Planung.
		18.8	5. Wasserundurchlässiger Vlies, Kies und sonst. Steine dürfen weder auf privaten noch auf öffentl. Flächen verwendet werden. Auf keinen Fall dürfen die "Sünden wie im Baugebiet Auenland" sich wiederholen. In diesem ehemaligem Feuchtland kann kein Regenwurm existieren.	A 18.8	Eine entsprechende Festsetzung ist nicht vorgesehen, da durch die Festsetzung Nr. 6.1 "Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken" bereits Vorgaben zur dauerhaften Eingrünung der Privatgrundstücke bestehen. Weitere Regulierungen in den Privatgärten sollen hier nicht erfolgen.
				B 18.8	Keine Änderung der Planung.
		18.9	6. Die Planstraße -A- sollte wie in der Planung vorgesehen so nicht gebaut werden, laut Plan wird sie in einem 2. Schritt zu einer (vielbefahrene) Durchgangsstraße und zerschneidet ein wertvolles Biotop in dem Menschen naturnah wohnen könnten. Eine kleinere Straße als Sackgasse ist wünschenswert. Anregung: die Siemensstraße in westliche Richtung ausbauen bis einschließlich von Bonhoeffer-Straße.	A 18.9	Die Planstraße ist für die Erschließung des Plangebietes sowie die Anbindung der nördlich geplanten Siedlungsbereiche unerlässlich. Mit der Schaffung einer Sackgasse würden die umliegenden Bereiche mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen belastet. Zudem entspricht die Planung dem vom Stadtrat beschlossenen Gesamtkonzept (städtebaulicher Rahmenplan). Daher wird an der Planung festgehalten. Der Ausbau des südlich gelegenen Wirtschaftsweges in Verlängerung der Siemensstraße soll mittelfristig erfolgen.
				B 18.9	Keine Änderung der Planung.
19	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	19.1	Gegen den oben genannten B-Plan bestehen keine Einwände.	A 19.1	Zur Kenntnis genommen.
	Schreiben vom 06.03.2019			B 19.1	

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 14 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		19.2	Die für die Versorgung des Plangebietes erforderlichen Strom- Gas- und Wasserleitungen werden die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH auf der Grundlage rechtzeitig zur Verfügung gestellten Ausbaupläne in eigener Regie verlegen. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist spätesten 3 Monate im Voraus durch den künftigen Erschließungsträger oder seinen Beauftragten schriftlich anzuzeigen.	A 19.2	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
			4.12425.gg/.ii	B 19.2	Keine Änderung der Planung.
		19.3	Für eine sichere Versorgung des ersten Bauabschnitts mit elektrischer Energie ist die Errichtung einer neuen Transformatorenstation notwendig. Für die Aufstellung und den Betrieb der Station wird eine Gesamtfläche von ca. 6 m x 4 m benötigt. Es wird darum gebeten, diese Fläche im B-Plan festzusetzen.	A 19.3	Im Norden des Plangebietes ist bereits eine Fläche für Versorgungsanlagen, darunter auch für Elektrizität, in entsprechender Größe festgesetzt.
			i idii iestzusetzeri.	B 19.3	Keine Änderung der Planung.
		19.4	Im Bereich des B-Plans können derzeit über dort befindliche Hydranten eine Gesamtlöschwassermenge von bis zu 96 m³/h, über einen Zeitraum von 2 Stunden im ungestörten Betrieb, aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.	A 19.4	Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist unter Kap. 8.1 "Versorgung" der Begründung bereits enthalten.
			THIRWASSETTELE Zur Verragung gestellt werden.	B 19.4	Keine Änderung der Planung.
		19.5	Die im B-Plan für Versorgungsleitungen vorgesehene Trassenräume sind so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigung der Versorgunganlagen durch Bepflanzung zu erwarten ist. Dabei sind die Richtlinien des DVGW-Regelwerks GW 125 zu beachten und dringend anzuwenden.	A 19.5	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
			donton and annigona anzawondom	B 19.5	Keine Änderung der Planung.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 15 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 30.01.2019 bis 01.03.2019

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
22	Deutsche Telekom Technik	22.1	Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Er-	A 22.1	Zur Kenntnis genommen.
	GmbH		kenntnisse ergeben.		s. Pkte. 22.2 ff
	Schreiben vom 07.02.2019		Es wird auf das Schreiben von Heinrich Drang- meister mit der lfdNr. 9742 aus 2018 vom 29.01.2018 verwiesen, dass weiterhin Gültigkeit hat.		
				B 22.1	
		22.2	Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebau- ungsplan Nr. 170 Westlich Heidland, Kernstadt, Neustadt a. Rbge. grundsätzlich keine Bedenken.	A 22.2	Zur Kenntnis genommen.
				B 22.2	
		22.3 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.	A 22.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 22.3	
		22.4	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	A 22.4	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

Es wird darum gebeten, die Deutsche Telekom

nungsaktivitäten informieren.

Technik GmbH frühzeitig über die weiteren Pla-

Der Bitte wird zu gegebener Zeit nachgekommen.

Keine Änderung der Planung.

B 22.4

Planstand: 22.01.2019

Stand: 04.04.2019 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
36	Naturschutzbund – NABU, Ortsverband Neustadt a. Rbge. Schreiben vom 28.02.2019	36.1	Der NABU begrüßt die Erschließung des südlichen Teils des Hüttengeländes für Wohnbebauung ausdrücklich. Der Bedarf an Wohnungen und Wohnbauland ist groß, und da der Bau von sowohl Einfamilien- als auch Mehrfamilienhäusern ermöglicht ist, wird auch sozialen Belangen und einer Minimierung des Flächenverbrauchs Rechnung getragen. Die Bebauung erfolgt auf Ackerland, so dass Flächenversieglungen minimiert werden können.	A 36.1	Zur Kenntnis genommen.
		36.2	Grünfläche G1 "Mähwiese" Die geplante Festsetzung als Mähwiese ist nicht nachvollziehbar, denn die Fläche eignet sich hervorragend für die Anlage einer Obstwiese und/oder Baumgruppen. Die Notwendigkeit, für Insekten (Bienen!) Nahrungshabitate anzubieten, wird öffentlich diskutiert und ein nationales Umdenken bahnt sich an. Hier aber wird erstaunlicherweise die Chance vertan, wirkungsvoll ein vielfältiges Nahrungsangebot und Lebensraum zu schaffen. • Festsetzung als extensive Obstwiese und/oder Baumgruppen mit dem Ziel, Nahrungshabitate und Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Insekten etc. zu schaffen.	A 36.2	Ziel der Grünfläche G 1 ist die Schaffung eines mesophilen Grünlandes. Dieses stellt ebenfalls ein höherwertiges Biotop mit Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten dar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass extensiv genutzte Grünlandflächen nur noch selten vorkommen. Somit stellt die geplante Maßnahme einen guten Beitrag zum Naturschutz dar. Die Maßnahme ist zudem mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt. Außerdem wird das angestrebte Zielbiotop Artenreiche Mähwiese/Magerweide nach dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. angewendeten Bilanzierungs-Modell mit genauso vielen Biotopwertpunkten bewertet wie eine neu anzulegende Obstwiese. Keine Änderung der Planung.
		36.3	 Das Vorhalten der Fläche als "Hubschrauber- landeplatz" ist nicht erforderlich, da der nord- westlich unmittelbar angrenzende Bolzplatz Johanneswiese für das Landen eines Notfall- Hubschraubers geeignet ist. 	A 36.3	Der genannte Bolzplatz ist nicht über eine für Rettungsfahrzeuge ausgebaute Straße angebunden. Der südliche Teil der Grünfläche G 1 grenzt dagegen direkt an den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg, der mittelfristig auch noch ausgebaut werden soll.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 17 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			_	B 36.3	Keine Änderung der Planung.
		36.4	Grünfläche G 2 "Regenrückhaltebecken"	A 36.4	
			Eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wird ausdrücklich begrüßt. Die textlichen Festsetzungen 4.2 beinhalten jedoch die Vielzahl von naturnahen Gestaltungselementen lediglich als "soll"-Vorschrift, also mit einem sog. intendierten Ermessensspielraum in der Umsetzung. In allen anderen textlichen Festsetzungen ist die bestimmte "muss"-Form gewählt. • Die "soll"-Formulierungen sind durch bestimmte ("muss") Formulierungen zu ersetzen.		Der Anregung wird gefolgt und die textliche Fest- setzung Nr. 4.2 "Grünfläche G 2 "Regenrückhalte- becken" bestimmt formuliert. Bei der Anpassung handelt es sich nur um eine re- daktionelle Änderung der textlichen Festsetzung.
			, , <u>, , , , , , , , , , , , , , , , , </u>	B 36.4	Anpassung textliche Festsetzung.
		36.5	Grünfläche G 3 "Grünverbindung und Kinderspiel- platz"	A 36.5	
			Diese Grünfläche befindet sich im Bereich des Weges An der Torfbahn (Torfbahn-Trasse), dem in mehrfacher Hinsicht biologisch sensibelsten Bereich im Bebauungsplan. Der planerische Wunsch, verloren gehende Habitate so weit wie möglich zu ersetzen, ist erkennbar, wird sich aber nach Einschätzung NABU – Naturschutzbund so nicht umsetzen lassen.		Die Grünfläche wird in ihrer Art erhalten. s. auch folgende Pkte.
			Großbäume benötigen nachbarrechtlich einen Grenzabstand von 8 m. Die Grünfläche ist etwa 18 m breit und als Spielplatz mit Spielgeräten ausgestattet, die ihrerseits freie Räume um sich herum beanspruchen.		Im Wesentlichen handelt es sich um die Erhaltung bereits bestehender Bäume. Nur 2 Bäume sind als Solitäre neu anzupflanzen. Dies ist auch mit den erforderlichen Grenzabständen möglich. Die Grünfläche G 3 ist 19,4 m breit.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 18 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	_		Die neu gepflanzten Bäume können nur dann eine Habitatfunktion für Fledermäuse wahrnehmen, wenn die Äste des gepflanzten Baumes stark genug sind, einen Fledermauskasten im Astwerk aufzunehmen. Fledermauskästen dienen insbesondere in den Sommermonaten als Quartier.		Zur Anbringung von Fledermauskästen s. Pkt A 36.8.
			Auf S. 16 "Untersuchung der Fledermausfauna" wird darauf hingewiesen, dass Fledermäuse sehr lichtscheu sind und es daher wichtig ist, dass keine Beleuchtung erfolgen soll. Die gem. 4.3 vorgesehene Beleuchtung mag auf die Lichtempfindlichkeit z. B. vieler Insektenarten abgestimmt sein, nicht aber auf die der naturschutzrechtlich streng geschützten Fledermäuse.		Zur Wegebeleuchtung s. Pkt. A 36.7.
					Keine Änderung der Planung.
		36.6	 Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht umsetzbar. Bei Erweiterung des Planungsbereiches in nördlicher Richtung ließe sich dieses Problem lösen, siehe hierzu auch Lösungsvorschlag zur Grünfläche G 4. 	A 36.6	Unter Berücksichtigung der in den textlichen Fest- setzungen enthaltenen Pflanzliste ist eine Umset- zung der Pflanzvorgaben in der Fläche möglich. Die Erweiterung der Grünfläche in nördliche Rich- tung ist in einem 2. Bauabschnitt geplant. Zur Grünfläche G 4: s. Pkte 36.9 – 36.12
				B 36.6	Keine Änderung der Planung.
		36.7	Zum Schutz der Fledermäuse ist auf eine Beleuchtung des Weges ist zu verzichten.	A 36.7	Der Weg soll auch zu dunklen Tages-/Nachtzeiten genutzt werden. Daher soll nicht auf eine Beleuchtung verzichtet werden. Für die Wegebeleuchtung ist textlich festgesetzt, dass Lampentypen zu verwenden sind, deren Lichtkegel ohne weites Streulicht auf den Boden gerichtet ist, so dass die Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Planstand: 22.01.2019

infraplan GmbH 19 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr. Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			В 36.7	Weiterhin besteht für die betroffenen Fledermausarten die Möglichkeit, die Beleuchtung zu überfliegen oder nördlich und südlich entlang der Leitstruktur außerhalb des beleuchteten Bereiches zu fliegen. Somit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Fledermausarten, die Leitstrukturen können grundsätzlich weiterhin genutzt werden. Keine Änderung der Planung.
	36.8	 Neu gepflanzte Bäume sind hinsichtlich ihrer Größe so zu wählen, dass ihr Astwerk einen Fledermauskasten aufnehmen kann. 	A 36.8	In der Pflanzliste gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 sind ausreichend Baumarten aufgeführt, die geeignet sind, einen Fledermauskasten aufzunehmen. Weitergehende Festsetzungen dazu werden für nicht erforderlich gehalten. s. auch Pkt. A 18.4.
			B 36.8	Keine Änderung der Planung.
	36.9	Grünfläche G 4 "Grünverbindung"	A 36.9	
		Ebenso wie die Grünfläche G 3 hat auch diese Grünfläche grundlegende Bedeutung für den Erhalt der Torfbahn-Trasse als Leitstruktur für Fledermäuse, insbesondere die Zwergfledermaus. Der planerische Wille, die derzeit recht wildwüchsigen Hecken- und Baumstrukturen zu erhalten und zu ergänzen, wird deutlich und ist anerkennenswert. Allerdings ist auch hier – analog zur Grünfläche G 3 – festzustellen, dass ein Erhalt in der derzeitigen Form nicht möglich sein wird. Die Torfbahntrasse wird nach Fertigstellung des Baugebietes erheblich stärker frequentiert werden, da sie eine sichere und schnelle Verbindung für Fuß- und Radverkehr zu allen wichtigen		s. Pkte. A 36.10 – 36.12.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 20 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			Infrastruktureinrichtungen von Neustadt darstellt. Daraus folgt, dass die vorhandenen, biologisch hochwertigen Hecken und Bäume nicht in dieser Form erhalten werden können, da ein erhöhtes Maß an Verkehrssicherheit als derzeit zu gewährleisten ist. Entgegen der Bauleitplanung vom Januar 2017 ist die Zahl der zu erhaltenden Bäume um 3 Stück in der Mitte der Trasse reduziert. Das bedeutet, dass es eine Leitstruktur im bisherigen Sinne nicht mehr gibt. Nachpflanzungen unterliegen den Abstandsvorgaben des Nachbarrechts, und zudem können alte, hohe Bäume nicht kurzfristig und vollständig durch Neupflanzungen ersetzt werden. Die geplante Beleuchtung ist im Hinblick auf die geschützten Fledermäuse kontraproduktiv, siehe Ausführungen unter "Grünfläche 3".	B 36.9	s. Pkte. B 36.10 – 36.12.
		36.10	 Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Nutzung der Torfbahntrasse als künftige Wegeverbindung. Der Fortfall nicht verkehrssicherer Bäume, die aus verkehrlicher Sicht erforderliche Reduzierung bzw. der Schnitt von Hecken, der erforderliche Abstand von 8 m für Neupflanzungen, und 		Die Torfbahntrasse (Grünfläche G4) wird bereits jetzt als Wegeverbindung genutzt. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind heute schon erforderlich und werden auch zukünftig unabhängig von der weiteren Nutzung als Wegeverbindung erforderlich bleiben (u.a. aufgrund der angrenzenden Wohnbaugrundstücke). Zum Abstand von Neupflanzungen: s. Pkt. A 36.5. Keine Änderung der Planung.
		36.11	 die Installation einer Beleuchtung (gleich wel- cher Art) werden dafür sorgen, dass die Torf- bahntrasse nicht mehr als Nahrungshabitat und als Leitstruktur für die Fledermäuse 	A 36.11	s. Pkt. A 36.7.

Planstand: 22.01.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

infraplan GmbH 21 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	fungieren kann und einen massiven Eingriff in den Lebensraum von nachgewiesenen 35 Brutvogelpaaren – einschließlich reduziertem Nahrungsangebot - zur Folge hat. 36.12 • Es wird daher vorgeschlagen:	B 36.11 A 36.12	
	 Die Torfbahntrasse wird nutzungsfrei be lassen. Nördlich angrenzend an die Torfbahntrasse wird eine Wegetrasse für de nicht-motorisierten Verkehr ausgewieser Für die neue Wegetrasse wird der Bebauungsplan in nördlicher Richtung geringfügig erweitert. Die Abstandsprobleme für Baumpflanzungen in Grünfläche G 3 wären damit ebenfalls behoben. Die neue Wegetrasse kann beleuchtet werden, damit auch Schulkinder einen scheren Schulweg haben. Die nutzungsfreie Torfbahntrasse könnte vermutlich als Ausgleichsfläche angerechnet werden. Es entfallen etliche Gebote für Neuflanzungen von Bäumen und Auffüllen von Heckenstrukturen. 		Für den gesamten Bereich des ehemaligen Hüttengeländes gibt es ein auch politisch abgestimmtes Gesamtkonzept (Rahmenplan). Dieses sieht die Torfbahntrasse als Wege- und Grünverbindung vor. Die Wege- und Grünverbindung besteht bereits und wird verträglich ausgebaut. Die Planung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover grundsätzlich abgestimmt. Eine Erweiterung in die nördliche Richtung ist in einem 2. Bauabschnitt geplant. Zu den Vorschlägen des Einwenders: s. auch vorige Pkte.
		D 30.12	Neme Anderding der Flanding.
	36.13 <u>Grünfläche G 5 "Gehölzstreifen"</u>	A 36.13	
	Es ist zu erwarten, dass die Bauherren der Grund stücke westlich des Gehölzstreifens den Gehölzstreifen für die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Baumaterial während der Bauphase nutzen,		Bei der Grünfläche G 5 handelt es sich bereits um eine bestehende Baum-Strauchhecke. Die Nutzung als Lagerplatz ist daher nicht anzunehmen.

Planstand: 22.01.2019

infraplan GmbH 22 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	-		da anderweitig keine Flächen (wie sonst der Stra- ßenraum) zur Verfügung stehen. Die Lagerung von Baumaterial führt unweigerlich zu Schäden an He- cken und Bäumen. ⇒ Es wird darum gebeten, in die textlichen Festsetzungen 4.5 aufzunehmen, dass das Lagern von Baumaterial nicht zulässig ist.		Eine entsprechende Festsetzung ist daher nicht erforderlich. Da es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt, ist auch ohne ergänzende textliche Festsetzung klar geregelt, dass diese Flächen nicht zur Lagerung von Materialien genutzt werden dürfen.
				B 36.13	Keine Änderung der Planung.
		36.14	Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken (textl. Festsetzungen 6.1)	A 36.14	
			Auf S. 15 der "Untersuchung der Fledermausfauna" wird die Erwartung geäußert, dass durch begrünte Gärten ausreichend neue Nahrungshabitate geschaffen werden. Dieses mag wünschenswert sein, aber die Entwicklung in vielen Neubaugebieten, insbesondere die "Kiesgärten", zeigt eine andere Realität. Hier wären weitergehende Festsetzungen für private Gärten wünschenswert – unter dem Primat, Lebensraum für Insekten, Vögel etc. zu schaffen		Eine entsprechende Festsetzung ist nicht vorgesehen, da durch die Festsetzung Nr. 6.1 "Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken" bereits Vorgaben zur dauerhaften Eingrünung der Privatgrundstücke bestehen. Weitere Regulierungen in den Privatgärten sollen hier nicht erfolgen.
			torougen.	B 36.14	Keine Änderung der Planung.
		36.15	<u>Fazit</u>	A 36.15	
			Die Bebauung des südlichen Teils der Industrie- brache "Hüttengelände" wird begrüßt. Die planeri- sche Absicht, "Mit der Festsetzung mehrerer Grünflächen wer- den bestehende Grünstrukturen erhalten und		Die Planung stellt einen guten Kompromiss zwischen dem Erhalt der wertvollen Grünstrukturen und der Entwicklung eines Siedlungsbereiches dar. Mit den umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen und unter Berücksichtigung der

Planstand: 22.01.2019

infraplan GmbH 23 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 30.01.2019 bis 01.03.2019

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			entwickelt, womit insbesondere Lebensräume der vorhandenen Tierarten bestehen bleiben bzw. optimiert werden." (Begründung, S. 42) findet die vollste Unterstützung des NABU. Die Umsetzbarkeit dieser Absicht ist jedoch aus den oben dargelegten Gründen leider nur in unzureichendem Maße umsetzbar. Das hat einen massiven Eingriff in die Lebensräume geschützter Arten zur Folge einschließlich einer Reduzierung ihrer Nahrungsquellen.		Ausgleichsmaßnahmen wird eine umweltverträgliche Planung gesichert. Zudem ist die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt.
				B 36.15	Keine Änderung der Planung.
		36.16	Es wird darum gebeten, die Anregungen und Alternativvorschlag zu prüfen – es ist bewusst, dass damit auch Aufwand in der Überarbeitung entsteht. Das aktuell beginnende Umdenken im Hinblick auf Lebensräume für Insekten und Vögel sollte zu einer Planungsänderung ermutigen. Neustadt kann hier planerisch eine Vorreiterrolle übernehmen.	A 36.16	Die Anregungen und Einwände werden fachgerecht abgewogen und von den politischen Gremien der Stadt Neustadt a. R. im Interesse Aller behandelt.
				B 36.16	

Planstand: 22.01.2019

Stand: 04.04.2019 | ST, KV

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB bzw. frühere Schreiben.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- 03 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- 06 Handwerkskammer Hannover
- 11 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- 15 Landvolkkreisverband Hannover e. V.
- 20 Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.
- 24 E.ON Netz GmbH
- 25 PLEdoc GmbH
- 26 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

infraplan GmbH 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19 24

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 30.01.2019 bis 01.03.2019 Stand: 04.04.2019 | ST, KV

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

Planstand: 22.01.2019

- **02** Region Hannover, Untere Denkmalbehörde
- 04 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- 05 IHK Hannover-Hildesheim
- **07** HVH Handelsverband Hannover e. V.
- **08** Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- 09 Finanzamt Nienburg
- 10 LGLN RD Hannover, Domänenamt Hannover
- 13 Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- 16 Nds. Heimatbund e. V.
- 17 Herrn Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- 21 Abfallwirtschaft Region Hannover
- 23 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 27 Unterhaltungsverband "Untere Leine"
- 28 Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- 29 Bischöfliches Generalvikariat
- 30 Landwirtschaftskammer Hannover, Forstamt Heidmark
- 31 Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- 32 BUND Region Hannover, Kreisgruppe Region Hannover
- 33 BUND Region Hannover
- 34 Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herrn Thomas Beuster
- 35 Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herrn Brandt
- 37 NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

infraplan GmbH 3(2)4(2)-Abwägung_BP 170-Westl.Heidland_04.04.19